

### 3 VERZEICHNIS DER SCHUTZGEBIETE

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und Anhang IV WRRL ist ein Verzeichnis aller Gebiete innerhalb der einzelnen Flussgebietseinheiten zu erstellen, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Im Anhang 1 sind entsprechend den Anforderungen der WRRL Karten zu den Schutzgebieten beigefügt, aus denen sich die Lage der Schutzgebiete ergibt. Verzeichnisse der Schutzgebiete sind in Anhang 2 enthalten.

#### 3.1 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, können zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen nach § 19 WHG in Verbindung mit § 33 HWG Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten erfolgt durch die Regierungspräsidien als obere Wasserbehörde.

In Hessen werden Wasserschutzgebiete zum qualitativen Schutz des durch Trinkwassergewinnungsanlagen gewonnenen Grundwassers sowie zum qualitativen und quantitativen Schutz von Heilquellen durch eine Verordnung nach einem Anhörungsverfahren festgesetzt.

Die Wasserschutzgebiete für die durch Trinkwassergewinnungsanlagen gewonnenen Grundwässer werden in der Regel in drei Zonen unterteilt: Zone I (Fassungsbereich), Zone II (Engere Schutzzone) und Zone III (Weitere Schutzzone). Heilquellenschutzgebiete (HQS) werden nur für staatlich anerkannte Heilquellen festgesetzt. Bei den Heilquellenschutzgebieten werden qualitative Schutzzonen (Zone I, II und III) sowie quantitative Schutzzonen (A und B) ausgewiesen. In Wasserschutzgebieten sind bestimmte Handlungen oder Anlagen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, verboten oder nur beschränkt zugelassen.

Derzeit sind in Hessen 1.734 Trinkwasserschutzgebiete und 23 Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen (Stand 2008). Weiterhin befinden sich 230 Trinkwasserschutzgebiete im Festsetzungsverfahren. Gleiches gilt für 6 Heilquellenschutzgebiete.

Die Wasserschutzgebiete haben dabei eine Fläche von 7.958 km<sup>2</sup>. Dies entspricht einem Anteil von rd. 38 % an der Landesfläche Hessens. Die Lage der Wasserschutzgebiete ist im Anhang 1 in der Karte 1-6 dargestellt (siehe auch Abb. 3-1 und 3-2).

Die Wasser- und Heilquellenschutzgebiete können über die Internetseite des HLUg unter <http://www.hlug.de> eingesehen werden. (Dort findet sich unter <http://geoextra.hmulv.hessen.de/website/gruschu/> ein Link zum Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen).

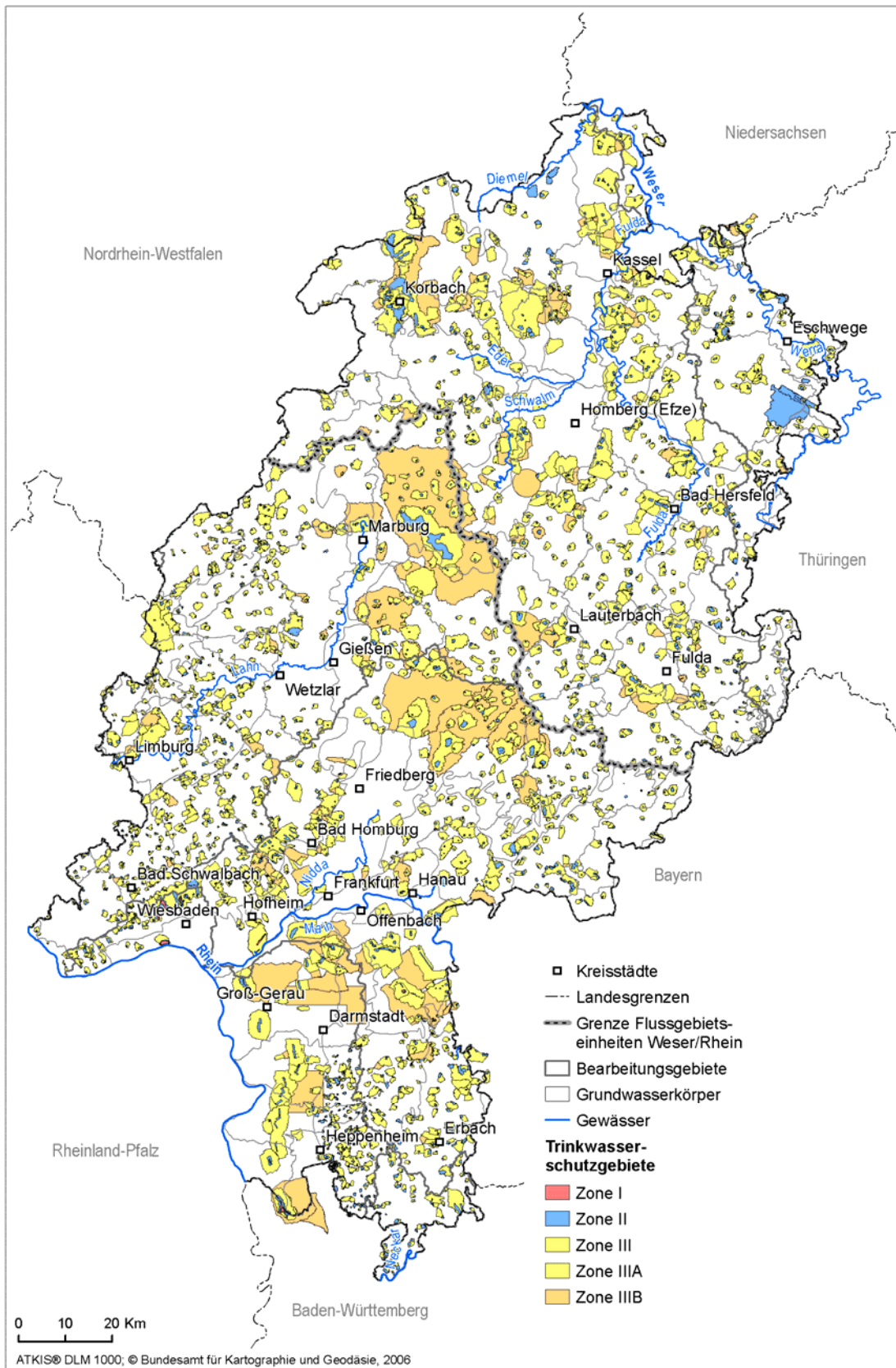


Abb. 3-1: Lage der Trinkwasserschutzgebiete in Hessen

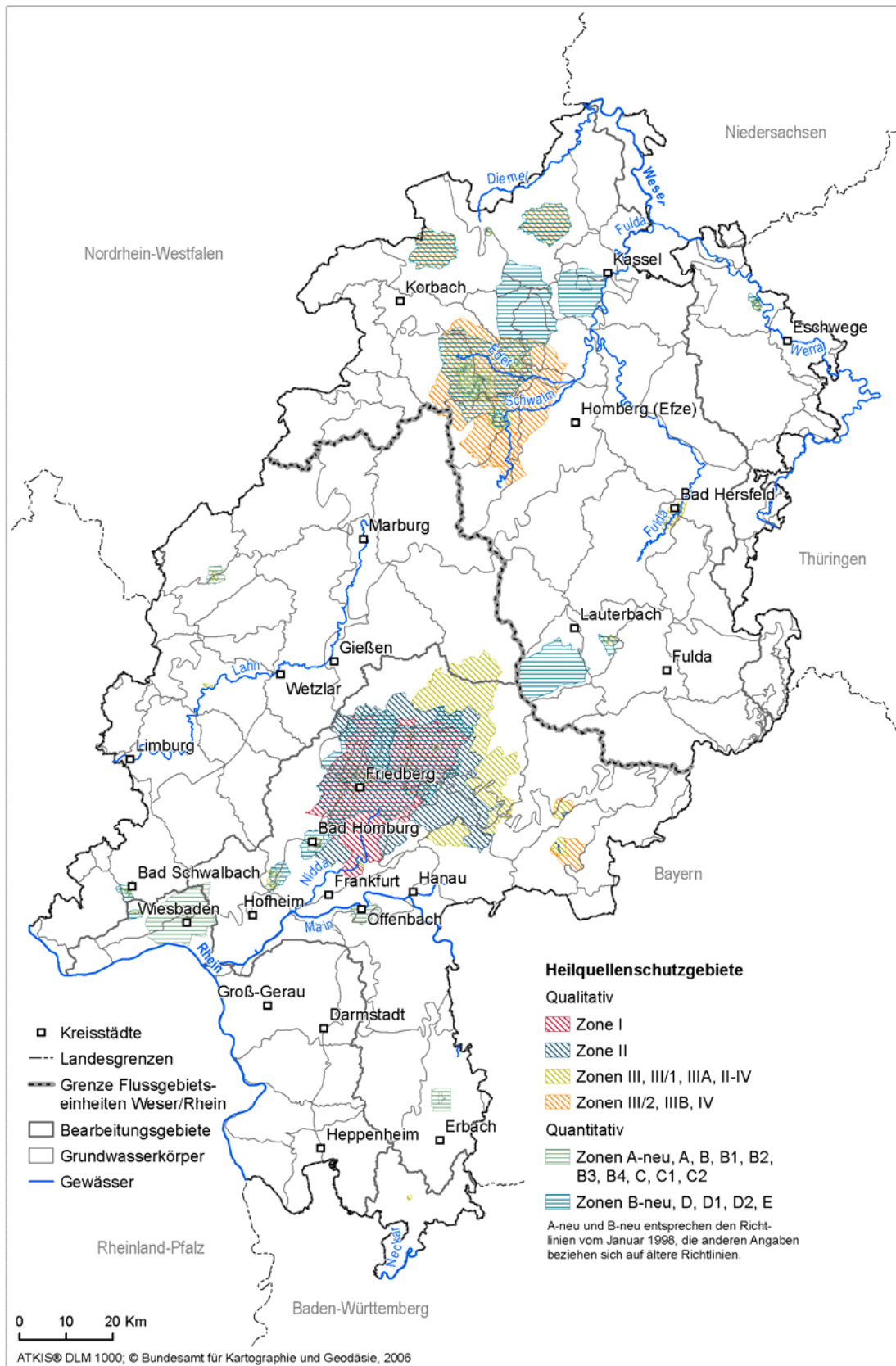


Abb. 3-2: Lage der Heilquellenschutzgebiete in Hessen

### 3.2 Nährstoffsensible und empfindliche Gebiete

Gemäß der Nitratrictlinie (91/676/EWG) ist das Bundesland Hessen flächendeckend mit dem gesamten Bundesgebiet als nährstoffsensibel ausgewiesen worden.

Auch die gemäß der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) als empfindlich eingestuft Gebiete umfassen das Bundesland Hessen flächendeckend, da sie das gesamte Einzugsgebiet von Nord- und Ostsee abdecken. Daher umfasst der Geltungsbereich der beiden Richtlinien für die Ausweisung von nährstoffsensiblen und empfindlichen Gebieten das gesamte Bundesland Hessen und ist nicht separat dargestellt.

### 3.3 Badegewässer

Badegewässer werden auf der Grundlage der Richtlinie 2006/7/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässerrichtlinie) beziehungsweise durch deren Umsetzung in Rechtsnormen der Bundesländer (hier: Hessische Badegewässerverordnung) durch das zuständige Gesundheitsamt ausgewiesen. Als Badegewässer gilt dabei jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, in dem regelmäßig mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist. Das zuständige Gesundheitsamt berücksichtigt bei der Beurteilung der Anzahl der Badenden auch die bisherige Entwicklung des Badebetriebs am Gewässer und die Infrastruktur, die zur Förderung des Badebetriebs bereitgestellt wird. Die Ausweisung als Badegewässer erfolgt im Benehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässers.

Ziel der Badegewässerrichtlinie ist die Erhaltung bzw. die Verbesserung der Wasserqualität sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit. Hierfür sollen insbesondere fäkale Verunreinigungen und übermäßige Nährstoffeinträge zur Verhütung von Algenmassenvermehrungen aus den Badeseen ferngehalten werden. Dies erfordert häufig auch Maßnahmen im Oberlauf der Badeseen und dient somit der Zielerreichung in den Badeseen und in ihren Einzugsbereichen.

Maßnahmen, die sich aus der Richtlinie ergeben, sind im Wesentlichen:

- die Überwachung und die Einstufung der Qualität von Badegewässern,
- die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität,
- die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität.

Zur Überwachung der Wasserqualität werden vor allem die Konzentrationen an speziellen Indikatorbakterien für fäkale Verschmutzungen (*Escherichia coli* und intestinale Enterokokken) regelmäßig, mindestens einmal im Monat während der Badesaison bestimmt.

Zu Beginn der Badesaison 2008 gab es in Hessen 64 Badestellen, die gemäß der Badegewässerrichtlinie überwacht und bewirtschaftet werden (Anh. 2-3). Hierbei handelt es sich um Stauseen und um Abgrabungsseen. Die Lage der in Hessen ausgewiesenen Badeseen (Stand 2008) ist im Anhang 1 in Karte 1-7 dargestellt.

### 3.4 Fischgewässer

Auf der Grundlage der Richtlinien 78/659/EWG (Fischgewässerrichtlinie) und 79/923/EWG (Muschelgewässerrichtlinie) sowie deren Umsetzung in Rechtsnormen der Bundesländer sind Fisch- und Muschelgewässer auszuweisen. In Hessen sind ausschließlich Gewässer der Richtlinie 78/659/EWG (Fischgewässerrichtlinie) vorhanden und durch Veröffentlichung der Fischgewässerverordnung vom 24.04.1997 entsprechend ausgewiesen worden.

Ziel der Fischgewässerrichtlinie ist es, die Fischpopulationen in Gewässern aus ökologischen aber auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewahren. Durch Konzentrationsvorgaben für 14 Parameter werden Qualitätsanforderungen an die Beschaffenheit der Gewässer vorgegeben.

Für lachsartige (Salmoniden) und karpfenartige Fische (Cypriniden) ist in den ausgewiesenen Gewässern die Wasserbeschaffenheit zu überwachen und zu gewährleisten, dass diese Fische dort geeignete Lebensbedingungen vorfinden.

Zur Überwachung der Wasserqualität werden chemisch-physikalische Kenngrößen herangezogen, für die spezifische Qualitätsanforderungen als Grenzwerte festgelegt sind. (Näheres siehe Abschn. 5.3.3).

Die Lage der in Hessen ausgewiesenen Fischgewässer ist im Anhang 1 in der Karte 1-8 dargestellt. Es wird gemäß der Fischgewässerrichtlinie zwischen Salmonidengewässern in den Mittelgebirgen und Cyprinidengewässern in der Ebene unterschieden.

Die in Hessen geschützten Fischgewässer mit einer Gesamtlänge von 421 km verteilen sich auf 21 Flussabschnitte und sind in Anhang 2-4 zusammengestellt:

Die meisten der ausgewiesenen Fischgewässer sind länderübergreifende Fließgewässer. Lediglich acht – meist kleinere und im Landesinneren gelegene – Fischgewässer sind auf der gesamten Fließstrecke komplett in Hessen. Da fast alle Gewässer in Hessen in den Berglandschaften des Mittelgebirges entspringen, sind deren Oberläufe in der Regel der Salmonidenregion zuzuordnen. In den tiefer gelegenen Auen von Rhein, Main, Wetter, Lahn, Schwalm, Fulda und Weser sind Cyprinidengewässer zu finden.

Die Salmonidenregionen der Wetter und der Ohm sind relativ kurz und somit nahe an ihrer Quellregion im Vogelsberg. In diesen Bereichen kommt es in den Sommermonaten teilweise zum Trockenfallen der Gewässer. Zur Überwachung der hessischen Fischgewässerverordnung sind 38 Fischgewässer-Probestellen eingerichtet.

### 3.5 FFH- und Vogelschutzgebiete

Für das europäische Netz geschützter Gebiete wird die Bezeichnung „Natura 2000“ verwendet. Bestandteil dieses Netzes sind die Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der europäischen Vögel dienen und die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete, die für alle anderen auf europäischer Ebene schutzwürdigen Arten und natürlichen Lebensräume auszuweisen sind. Dabei werden für die Wasserrahmenrichtlinie nur diejenigen selektiert, für die eine Wasserabhängigkeit festgestellt wurde. Die Methodik dieser Selektion wird im Handbuch WRRL Hessen (HMULV 2004b) ausführlich beschrieben.

Im Kapitel 2.1 des Maßnahmenprogramms Hessen werden im Rahmen der Erläuterung der grundlegenden Maßnahmen die rechtliche Umsetzung sowie die Bedeutung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in Bezug auf die Umsetzung und die Ziele der WRRL beschrieben.

Grundlage des hier aufgeführten Verzeichnisses der FFH- und Vogelschutzgebiete (siehe auch Anhang 1, Karte 1-9 sowie Anhänge 2-5 und 2-6) sind die Gebietsmeldungen Hessens an die EU (1. bis 4. Tranche, Meldestand lt. Bundesamt für Naturschutz – BfN 29.06.2007 bzw. 27.12.2007). Dabei werden hier nur die wasserabhängigen FFH- und Vogelschutzgebiete aufgelistet (siehe Tab. 3-1).

Tab. 3-1: FFH- und Vogelschutzgebiete (Datengrundlage: siehe Text)

Schutzgebiet	Fläche <sup>1</sup>	Anteil <sup>1</sup>
407 wasserabhängige FFH-Gebiete (von 585)	rd. 184.700 ha	8,7 %
47 wasserabhängige Vogelschutzgebiete (von 60)	rd. 300.700 ha	14,2 %

<sup>1</sup> Die FFH- und Vogelschutzgebiete können sich gegenseitig räumlich überlagern.

Das Verzeichnis der FFH- und Vogelschutzgebiete (Anhänge 2-5 und 2-6) beinhaltet neben der Schutzgebietsnummer, dem Namen, dem zuständigen Regierungspräsidium und der Fläche auch Spalten mit generell grundwasserabhängigen Lebensraumtypen, fallweise wasserabhängigen Lebensraumtypen, ausgewählten Arten der FFH-Anhänge, ausgewählten Arten nach Vogelschutzrichtlinie und den Gebietstyp (EU-Meldestand 2007).

Weitere detaillierte Informationen und Schutzgebietsrecherchen können über das Hessische Karteninformationssystem (WRRL-Viewer) abgerufen werden:

- <http://interweb1.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/wrrl/service/wrrlviewer/>

Dort sind auch die Code-Listen für die WRRL-relevanten generellen und fallweisen wasserabhängigen Lebensraumtypen sowie für den Gebietstyp hinterlegt.

Weitergehende Informationen zur Natura 2000-Verordnung sind abgelegt unter:

- <http://natura2000-Verordnung.hessen.de>

Dort sind auch detaillierte Informationen zu jedem einzelnen Schutzgebiet sowie der kartografischen Darstellung hinterlegt.